



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Br., K.: Kurhessen als preußische Provinz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kurhessen als preussische Provinz.

Die „Grenzboten“ bringen von Zeit zu Zeit eingehende Berichte über die Zustände in den neuen preussischen Provinzen, namentlich über Schleswig-Holstein und über Nassau, wo so vieles äußerst reformbedürftig ist. Lassen Sie mich diese Berichte durch einen solchen aus Kurhessen vervollständigen. Ich bin, wie Sie wissen, nicht Kurhesse, kenne aber dieses Land aus eigener Anschauung und glaube für die Richtigkeit meiner Schilderung einstehen zu können. Jedenfalls ist meine Auffassung eine unbefangene, und soweit ich genöthigt bin, gegen das Vorgehen der preussischen Regierung mich tadelnd auszusprechen, werden Sie überzeugt sein, daß dies in nationalem und nicht in particularistischem Interesse geschieht.

Kurhessen hat Lustra hindurch an einer mindestens ebenso schweren Misregierung gelitten, wie Nassau. Herr Hassenpflug mit seinen Muckern und Herr Werren mit seinen Klerikalen geben einander nichts heraus. Allein die Misregierung hatte in Hessen nicht solche Verheerungen angerichtet, wie in Nassau. Es gab dort Bollwerke, welche von der schmutzigen Sündfluth der Reaction weder überschwemmt, noch unterwühlt worden sind. Die Verfassung von 1831 und die gleichzeitig mit deren Vereinbarung zwischen dem Fürsten und den Landständen geschlossenen Verträge waren dort in Fleisch und Blut übergegangen, sie hatten in dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sehr tiefe Wurzeln geschlagen; und dieser altkattische Volksstamm hat sich stets durch sein eisernes Rechtsbewußtsein ausgezeichnet und durch den zwar etwas passiven, aber desto unerschütterlicheren Muth in den schweren Leiden, welche eine höchst eigenthümlich geartete Dynastie unter den drei letzten Regenten über das unglückliche Land heraufbeschworen, und die das Volk, oder wenigstens große Schichten desselben fast wieder vergessen zu haben scheint; denn sein Gemüth ist stets zum Vergeben geneigt und sein Gedächtniß ist kurz — fast zu kurz möchten wir sagen — für erlittenes Unbild. — Als es sich darum handelte, ob das Land

kurhessisch bleiben, oder preussisch werden sollte, vor nun etwa einem Jahre, da war die Mehrheit der urtheilsfähigen Bevölkerung für die Einverleibung in Preußen. Denn auch von dem präsumtiven Thronfolger, dem Prinzen Friedrich, erwartete man nichts; man zog diesem fast noch den letzten Kurfürsten vor und citirte mit Vorliebe eine Stelle aus Dr. Martin Luthers Schriften, wo es heißt: „Man lieset von einer Wittwe, die stund und betete für ihren Fürsten auf das Allerandächtigste, daß ihn Gott ja wolle lang leben lassen. Der Fürst hörts und verwundert sich, weil er wohl wußte, daß er ihr viel Leids gethan, und daher solches Gebet seltsam war. Denn das Gebet für den Fürsten pflegte insgemein ganz anders zu lauten. Er fragte die Wittwe, warum sie so für ihn betete? Da antwortete sie: Ich hatte zehn Kühe, da Dein Großvater lebte; der nahm mir zwei; da betete ich wider ihn, daß er stirbe, und Dein Vater Herr werde; da das geschah, nahm mir Dein Vater drei Kühe; abermals betete ich, daß Du Herr würdest und er stirbe; nun hast Du mir vier Kühe genommen; darum bitte ich nun für Dich; denn ich sorge, wer nach Dir kommt, nimmt mir die letzte Kuh auch mit allem, was ich habe.“ Man gedachte, seine letzte Kuh in Sicherheit zu bringen, dadurch daß man preussisch ward. Und neben den realen Interessen warfen die idealen noch entschiedener ihr Gewicht in die Waagschale zu Gunsten des Aufgehens des Kurstaats in Preußen. Der jenenser Professor und Appellationsgerichtsrath Dr. Wilhelm Endemann, ein geborner Kurhesse, publicirte schon in der Mitte Juli 1866 eine Broschüre: „Was soll aus Kurhessen werden? Zur Verständigung an alle Kurhessen.“ Ich weiß nicht, ob dieselbe in Berlin, wo man damals noch schwankte, wie weit man im Annectiren gehn solle, von entscheidendem Gewicht war. Für Kurhessen selbst war die Schrift von zündender Wirkung. Sie war das Manifest der gebildeten, geistig freien, wirthschaftlich productiven Schichten der Bevölkerung. Sie athmete eine glühende Begeisterung für die Einheit und verband dieselbe mit einer vernichtenden Kritik des kurhessischen Kleinstaats. Sie plaidirte unumwunden und direct für „eine wirkliche Einverleibung, welche Kurhessen zu einer Provinz Preußens macht.“ Sie schloß mit den Worten:

„Das ist meine Meinung. Ich würde mir einen Vorwurf machen, wenn ich nicht (durch Nennung des Namens) die volle und offene Verantwortung dafür übernehme. Ich glaube damit keineswegs etwas Besonderes zu thun. Denn ich weiß, Viele, und nicht die Schlechtesten in Kurhessen, sind mit mir einverstanden. Einstweilen hindert noch der heutige Zwitterzustand die Meisten, sich zu erklären. Möge denn diese Darstellung, zu der mir die Anhänglichkeit an mein Geburtsland und die volle Kenntniß seiner seitherigen Zustände den Beruf giebt, dazu beitragen, Zweifel und Muthlosigkeit abzuschütteln.“

Allein auch Professor Endemann, der entschiedenste Unitarier, der eifrige Bekämpfer des Particularismus, macht bei seiner Befürwortung der unbedingtesten

Einverleibung zwei Vorbehalte, den einen in Betreff der Justiz, den andern in Betreff der Finanzen. Im ersteren Betreff fordert er, daß an der Rechtsgesetzgebung und der Rechtspflege auch nicht ein Deut geändert werde, bis allenfalls auf die Stellung des Oberappellationsgerichts. Was den zweiten Punkt anlangt, so sagt er:

„Die finanzielle und wirthschaftliche Lage Kurhessens ist eine total andere, als die Preußens. Kurhessen, das bis jetzt wenig Wohlhabenheit und geringe Steuerkraft mitbringt, besitzt auf der andern Seite ein sehr bedeutendes Staatsvermögen, dessen Revenüen, auf das Land verwendet, directe Steuern fast unnöthig machen könnten. Da ist es denn nicht mehr als billig, und das zu übersehen, wird man die preussische Regierung nicht für fähig halten dürfen, den Kurhessen die preussische Steuerlast so lange zu ersparen, bis sie zu gleicher Steuerfähigkeit gelangt sind. Liegt es im eignen Interesse Preußens, die materiellen Kräfte Kurhessens in volle Thätigkeit zu bringen, den allgemeinen Wohlstand zu fördern, so darf man sich gewiß darauf verlassen, daß diesem Verhältnisse die gebührende Rücksicht und dem Lande zunächst eher Erleichterung als Bedrückung zu Theil werden wird.“

Also auch der Mann, der zuerst den Ruf nach Einverleibung erhob, der an der Spitze des Unitarismus marschirte, verlangte: Schonung der Verfassung, Schonung der Steuerfassung, Belassung des Staatsvermögens oder wenigstens eines Theils desselben als Sondergut für die Provinz. Und in der That ergeben sich diese beiden Forderungen aus der Vergangenheit des Kurstaates, namentlich unter dem letzten Kurfürsten.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm, von Natur ein unglücklich geartetes Gemüth, ein mißtrauischer und zugleich menschencheuer Autokrat, empfand die Beschränkungen, welche ihm die Verfassung auferlegte, doppelt unangenehm, weil die Anebenbürtigkeit seiner Ehe seine Nachkommen von der Succession ausschloß, und er verhindert war, für seine ehelichen Kinder auch nur einen Theil von dem zu erreichen, was seine Vorfahren ihren Maitressen und deren Descendenz aus öffentlichen Mitteln mit verschwenderischen Händen zugewandt hatten. Da er das Land seinen eigenen Kindern nicht hinterlassen konnte und er gegen seinen präsumtiven Thronfolger eine Art Idiosynkrasie empfand, welche ihm noch jetzt, in seinem Ruhestand, zum Troste gereicht — (denn man hat ihn in Hanau sagen hören: „Ich — den Thron verloren, Der — aber auch“), — hatte er nicht jenes Interesse an dem Lande, wie es natürlich ist für einen Herrscher, der an die unlösbare Verbindung seines Hauses und seines Reiches glaubt und dem ersteren gerne das letztere groß, wohlhabend, blühend und geordnet hinterläßt. Er hatte eine Empfindung wie „après nous le déluge“ und suchte für seine Kinder, trotz vielfacher Differenzen, die er mit ihnen hatte, zu retten, was zu retten war. Politisch nicht zu entschuldigen, menschlich sehr

begreiflich! Der Kurfürst ist nicht ohne eine gewisse Schärfe des Verstandes und ein gewisses Gefühl für rein formale Legalität; letztere stand denn auch den Hofjuristen höher als die Gebote der politischen Vernunft und die Forderungen der rechtlichen Pflicht; und wenn diese gemeinschädliche Race der theologisch-byzantinischen Juristen mit allem Aufwand einer spießsündigen Dialektik, welche Haare spaltet und den Späßen die Augen ausschießt, ihm, wie uns der Verfasser der trefflichen historischen Abhandlung „Kurhessen unter dem Vater, dem Sohn und dem Enkel“ (Hamburg, Meißner 1866, dritte Auflage) erzählt, „die in strengster Form Rechtens vollzogene neue Ordnung der Dinge als einen an der Krone geübten Raub darstellten, ihm in der Ferne die Möglichkeit der Wiederbeseitigung vorgaukelten“, wer wird es nicht begreiflich finden, daß der von der Sorge für seine eheliche Descendenz geplagte, unentschlossene, mißtrauische alte Herr ihnen Gehör schenkte, über ihren Vorschlägen mit selbstquälerischer Hingebung brütete und durch diese Grübeleien zu unheilvollen Entschlüssen geführt wurde.

Aus diesen Dispositionen entsprang jener Streit zwischen dem Kurfürsten und seinem Lande, welcher sich nur scheinbar um Hoheitsrechte, in Wirklichkeit aber um Mein und Dein drehte und die Formen eines langwierigen und hartnäckigen Processes zwischen beiden Theilen annahm.

Es giebt Leute, welche sich in ihre Krankheit verlieben oder auch in ihren Proceß. Denn der Proceß ist auf socialem Gebiet, was die Krankheit auf physischem. Wird die Krankheit auch überstanden, so hinterläßt sie doch immer ihre Spuren. Ebenso der Proceß, auch wenn er gewonnen wird. Gleichwohl giebt es Menschen, die auch ihren Proceß lieb gewinnen, weil es ihren Scharfsinn reizt, ihn tagtäglich in alle Schlupfwinkel, Schnörkel, Cautelen und Incidenzfälle, in alle möglichen und unmöglichen Eventualitäten hinein zu verfolgen.

Anastasius Grün besingt in einem reizenden Gedicht: „der treue Gefährte“ das Podagra, womit er behaftet ist:

„Ich hatt' einst einen Genossen treu.
 Wo ich war, war er auch dabei.
 Blieb ich daheim, ging er auch nicht aus.
 Und ging ich fort, blieb er nicht zu Haus.
 Er trank aus einem Glas mit mir.
 Er schlief in einem Bett mit mir.
 Wir trugen die Kleider nach einem Schnitt,
 Ja selbst zum Liebchen nahm ich ihn mit“ u. s. w.

Ein solcher „treuer Gefährte“ ist auch ein Proceß, besonders wenn er lange dauert und man mit einander alt wird. Wenn man eines Morgens erwachte und fand ihn nicht mehr vor, man würde in Thränen zerfließen. Schlimm

ist es nur, daß er viel Zeit und Geld kostet, und unsere Finanz- und Geisteskräfte, die auf andere Dinge verwandt bessere Früchte trügen, alle für sich absorbiert. Denn dieser „treue Gefährte“ ist doch ein garstiger Egoist.

Hieraus erklärt es sich, daß die Kurhessen einen besonderen Werth legen erstens auf ihre Rechtspflege, zweitens auf ihre Finanzen, namentlich soweit deren Sicherstellung in einem langwierigen und schwierigen Kampfe mit der depöfundirten Dynastie errungen worden ist, und daß selbst der eifrigste nationale Unitarier diese beiden Bestände des kurhessischen Inventars mehr oder weniger für ein „Noli me tangere“ erklärt.

Die Geschichte Kurhessens während der letzten hundert Jahre ist fast identisch mit der Geschichte des sogenannten „Haus- und Staatsschatzes“. Ich darf voraussetzen, daß meine Leser bekannt sind mit dem Menschenhandel, den die Kurfürsten trieben. Wer sich näher darüber unterrichten will, der findet in der wahrhaft classischen Monographie von Friedrich Kapp in Newyork „Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika; 1775 bis 1783“ (Berlin, Duncker 1864) eine ebenso ergreifende als wahrheitsgetreue Schilderung dieses Schandflecks deutscher Culturgeschichte. Friedrich der Große verlangte damals Fleischaccis (Schlachtsteuer) von den verkauften Kurhessen, welche das preussische Gebiet passirten. Ein Sarkasmus von wahrhaft vernichtender Schärfe! Aus dem Blutgelde, welches die Kurfürsten erlösten für die Landesfinder, die sie im vorigen Jahrhundert an England zum Zwecke der Verwendung in Amerika verkauften, wurde dieser Schatz gebildet. Der Unsegen seines Ursprungs blieb auf ihm haften. Er bildete einen Bankapfel zwischen dem Fürsten und den Ständen. Jener reclamirte ihn für seine Familie, diese vindicirten dem Lande das Eigenthum, welches es durch das Blut seiner Söhne erworben. Endlich im Jahre 1831, gleichzeitig mit der Vereinbarung der Verfassung, kam auch über diesen Streitpunkt ein Compromiß zu Stande. Man theilte das Capital und die Einkünfte zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate zu gleichen Theilen. Jedes erhielt die Hälfte. Zugleich wurde eine abgesonderte Verwaltung constituirt und unter die Controle der Stände und ihres bleibenden Ausschusses gesetzt. Dieser Friedensschluß wurde durch das Gesetz vom 27. Februar 1831 besiegelt. Allein der Kurfürst, bedient von juristischen Lakaienseelen, hielt immer an der Hoffnung fest, es könne bei irgendwelchen im Schooße der Zukunft ruhenden Eventualitäten gelingen, das Ganze, Capital und Erträgnisse, seiner Familie zu revindiciren. Demgemäß richtete er sein Verfahren ein. Die dem Lande zukommenden Schatzeinkünfte von jener Hälfte, von welcher durch das Gesetz vom 27. Februar 1831 „die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend“ auf das feierlichste proclamirt worden war, daß sie „für immer das unbezweifelte und ausschließliche Eigenthum des Landes sein sollte“, waren zu Gunsten des Landes zu verwenden. Man konnte sie zu den laufenden Aus-

gaben der gewöhnlichen Landesadministration verbrauchen und durch einen solchen Einnahmeposten die Höhe der directen Steuern um ein Beträchtliches reduciren. Denn deren Aufbringung fiel einem Lande schwer, das durch seine Regenten in der wirthschaftlichen Culturentwicklung zurückgehalten und dadurch im Vergleich zu den vorschreitenden Nachbarländern verarmt war. Oder man konnte die Schazintraden zu außerordentlichen Zwecken anlegen, zu gemeinnützigen und productiven Anstalten, welche ihrerseits wieder die Finanz- und Steuerkräfte erhöht hätten. Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, der Land- und Wasserstraßen u. s. w. war viel nachzuholen. Die Universität und die Schulen sind jämmerlich dotirt. Das Land mit seinen mehr als 700.000 Einwohnern hat nicht einmal eine Irrenanstalt. Allein alle Mahnungen der Stände waren vergeblich. Der Kurfürst, welcher sich in den von seinen Hofjuristen ihm vorgespiegelten trügerischen Hoffnungen auf einen Umsturz des Gesetzes vom 27. Februar 1831 wiegte, weigerte zu jeder Ausgabe die Zustimmung. Die Einkünfte mußten zum Capital geschlagen werden; und es zeigte sich alsbald an dem Rückgange des Wohlstandes, daß eine Sparsamkeit, welche nothwendige oder nützliche Ausgaben unterläßt, die schlimmste Verschwendung ist. Als das Land preussisch wurde, athmete man auf. Man hoffte, daß nun endlich dem Lande zu Gute komme, was ihm so lange vorenthalten war. Außer dem Staatschatz hatte Laudemialfonds. Er war entstanden aus den Erträgnissen der Ablösung von Real- und sonstigen Grundlasten, welche dem Domanialgut zugestanden hatten. Die Einkünfte dieser Art sind in Preußen, so viel wir wissen, stets zu den Zwecken der gewöhnlichen laufenden Verwaltung verwendet worden. In Kurhessen wurden auch sie aufgespeichert. Man legte Sparbüchsen an. Vielleicht konnten sie dereinst dort zu Gunsten der successionsunfähigen Descendenz geleert werden. Endlich hatte man große Staatswaldungen, Güter und sonstige zum Domanium gehörige Werthobjecte.

Kürzlich nun ist eine königliche Verordnung ergangen, welche in Kurhessen so ausgelegt wird — und zu dieser Interpretation giebt der Wortlaut der Verordnung und ein zu deren Vertheidigung im „Staatsanzeiger“ erschienener Artikel von unzweifelhaft officiöser Färbung nur allzu triftigen Anlaß —, als wenn alles, — die Domänen, der Laudemialfond, der Staatschatz —, auf Nimmerwiedersehn für Kurhessen, dem preussischen Gesamttiscus einverleibt werden solle. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß diese Hiobspost bei der Bevölkerung des Landes allermindestens ebensoviel Au'regung und Mißstimmung erweckt hat, als eine der schärfsten Maßregeln Hassenpflugs. Jeder Kurhesse hat das Gefühl in sich, als wenn ihm die elf Thaler, welche aus dem Staatschatz, wenn man ihn vertheilte, auf ihn fielen, durch diesen Act direct aus der Tasche genommen würden.

„Das Land ist arm“, sagt man. „Dies ist nicht seine Schuld. Denn

die Bevölkerung ist fleißig und sparsam, intelligent und ehrlich. Man hat es künstlich arm gemacht, indem man die Entwicklung der productiven Kräfte nicht nur nicht förderte, sondern auf das Eigenwilligste hemmte, indem man es zwang, Millionen lahm zu legen und sich den Bissen vom darbenenden Munde weg zu sparen, nur um Rassen zu füllen, welche das Capital der Arbeit und der Production entzogen. Infolge dieses Verfahrens hat die Bevölkerung keine Steuerkraft. Gleichwohl hat man die preussische Steuergesetzgebung sofort eingeführt. Hiernach muß das Land in Zukunft an directen Steuern jährlich nach mäßigem Anschlag — etwa 90,000 Thaler mehr aufbringen als bisher. Wollte man nun zu den langjährigen Erduldungen und Entbehrungen der Vergangenheit und zu den Steuererhöhungen der Gegenwart noch Entziehung des Staatsschatzes und des Laudemialfonds hinzufügen, so wäre das nicht nur unbillig, sondern auch unpolitisch, namentlich in einem Lande, das Preußen mit so warmen — mit allzu warmen, sagen die Particularisten — Sympathien entgegengekommen ist.“ — — —

In der That kann man etwas Nichtiges in diesen Ausführungen nicht verkennen. Jene aufgehäuften Capitalien involviren ein an dem Lande begangenes Unrecht. Entweder hätte man dieselben zum Vortheil des Landes verwenden, oder man hätte um so viel weniger Steuern erheben müssen, als sie ertrugen. Der Staat und sein Oberhaupt haben kein Recht, mehr Steuern zu heben, als nöthig sind. Es handelt sich hier im Grunde genommen um dem Volke rechtswidrig entzogene Steuern, welche entweder, wie Professor Endemann vorschlug, ihm an den in Zukunft zu hebenden directen Abgaben gutgeschrieben, oder ihm als provinzielles Sondervermögen zu einer wirthschaftlich wohl geregelten Verwendung für gemeinnützige Zwecke und productive Anlagen ganz oder allermindestens theilweise zurückzugeben sind, auch wenn man es „par principe“ für nöthig halten sollte, sie vorerst einmal dem preussischen Gesamttiscus einzuverleiben.

Der zweite Punkt, dessen Alterirung in dem Lande und namentlich in dem in der öffentlichen Meinung vorwiegenden Stande der Rechtsgelehrten, nicht geringere Mißstimmung erzeugt, ist der kürzlich erfolgte Eingriff in die Rechts- und Gerichtsverfassung, die man mit Grund hochhielt. Der oberste Gerichtshof genoß seit den alten „Decisiones Hasso-Casselanae“ bis zur Gegenwart eine hohe juristische Autorität. Die aus der neuern Zeit herstammenden Reformen in dem Proceßverfahren zeichneten sich, Hannover ausgenommen, vor allen andern deutschen Ländern durch Zweckmäßigkeit, Klarheit und Einfachheit aus. Dafür hatten die Stände, den wackeren Friedrich Deiker an der Spitze, gesorgt; und der Kurfürst hatte keinen Widerspruch dagegen erhoben, weil er das Alles für gleichgiltigen kleinen juristischen Kram hielt, der höchstfeine und seiner Familie Interessen nicht berühre. Selbst in den Zeiten schlimmster Bedrängniß

hatten die Gerichte den alten Ruhm standhafter Unererschütterlichkeit glänzend bewahrt, und die raffinirtesten Regierungskünste hatten sie nicht zu corruptiren vermocht.

Endlich — und das ist die Hauptsache — bestand in Kurhessen hinsichtlich der Competenz der Gerichte eine Ausdehnung, wie sie in ganz Europa ähnlich nur England aufzuweisen hat, und welche wirksamer ist als alle Ministerverantwortlichkeits-Paragraphe in der Verfassungsurkunde. Jedermann konnte wegen einer jeden Handlung eines Beamten, in welcher er eine Ueberschreitung oder einen Mißbrauch der Amtsgewalt oder eine Verletzung klarer positiver Gesetzesvorschriften fand, nicht nur Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsstellen, sondern auch Klage bei den Gerichten erheben, welche competent waren, den angefochtenen Act zu cassiren und die Staatsgewalt zur Entschädigung zu verurtheilen. Daß man grade in Kurhessen auf diese Ausdehnung der Competenz den höchsten Werth legte, wird man begreiflich finden nach dem, was wir oben erzählt haben.

Gleichwohl war man bereit, auch auf diesem Gebiete Opfer zu bringen, wenn sie im Namen der Einheit verlangt wurden. Man war darauf gefaßt, daß dem Reichstag ein Gesetzentwurf wegen gleichheitlicher Regelung des Civilprocesses in dem ganzen norddeutschen Bunde, etwa auf den Grundlagen der in der Praxis so rühmlich bewährten hannoverschen Gesetzgebung, vorgelegt würde, und die kurhessischen Abgeordneten wären gewiß die letzten gewesen, welche sich einem solchen Einheitswerke widersetzt hätten. Daß aber dem Lande seine guten Institutionen entzogen würden durch die neulich ergangene Proceßordnung, welche für Hannover das alte Verfahren beläßt, für Schleswig-Holstein dagegen, für Nassau und Kurhessen ein neues einführt, das wohl in Nassau und Schleswig-Holstein vor dem alten den Vorzug verdienen mag, in Kurhessen aber ganz entschieden nicht, daß man außer dem mannigfach abweichenden Proceßgang in Altpreußen noch einen besonderen in Kurhessen, Schleswig-Holstein und Nassau, wieder einen andern in Meisenheim und Frankfurt a. M. einführen und die alte Buntscheckigkeit in den 21 sonstigen Bundesländern belassen würde, darauf war man in Kurhessen nicht gefaßt. Man hatte gehofft, seine geliebte locale Institution, die doch fürwahr mit den Staatszwecken der preussischen Monarchie nicht in Widerspruch stand, wenigstens so lange behalten zu dürfen, bis sie der gemeinsamen Gesetzgebung der Bundesgewalt und des Reichstags weichen mußte. Daß auch diese Hoffnung getäuscht wurde, hat der Regierung manches treu ergebene Herz — wenigstens vorübergehend — entfremdet; und da die Annectirung, wenn sie dauern soll, nicht nur durch die Gewalt der Waffen und die der Gesetzgebung, sondern außerdem auch noch auf dem Wege der „moralischen Eroberung“ vollzogen werden muß, wodurch sie erst ihre höhere Sanction erhält, so ist es dringend gerathen auf Mittel zu sinnen, wie man die entfrem-

deten Gemüther wiedergewinne. Mögen die widerwärtigen kleinstaatlichen Verwickelungen hin und wieder den freien Blick getrübt haben, das wenigstens kann kein Mensch leugnen, die Kurhessen haben stets Anlage und Kraft zum politischen Leben, namentlich Geschick zur Selbstverwaltung, mitten in den härtesten Prüfungen, bewahrt. Mögen die auf letztere gerichteten Wünsche und die Versprechungen, welche bei Besetzung des Landes und bei den späteren Einverleibungsverhandlungen gegeben wurden, sich durch Constituirung einer auf der Grundlage der Selbstverwaltung beruhenden Provinzialverfassung und durch Zuweisung eines hinreichenden provinziellen Sondervermögens aus den reichen Mitteln des vormaligen Kurstaats endlich, spät aber noch nicht zu spät, realisiren. Die Einführung der Communalstände hat nicht die geringste Schwierigkeit, wenn man den Faden der historischen Continuität in der Hand behält. Die verschiedenen Landestheile, aus welchen Kurhessen zusammengesetzt ist, hatten wie B. W. Pfeiffer in seiner „Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen“ (Kassel, 1834) nachgewiesen hat, fast alle schon ihre Landstände, welche theilweise die ausgedehntesten Befugnisse besaßen. Die letzteren wurden, ähnlich wie 1866 einzelne Prärogative der deutschen Partiaallandtage auf den deutschen Reichstag, 1831 auf die Gesamtvertretung übertragen, welche letztere am Schlusse eines jeden Landtags einen bleibenden Ausschuß zur Wahrung ihrer Rechte zurückließ. Dieser Landtag, zusammengesetzt aus Repräsentanten der Standesherrn, der Ritterschaften, der Höchstbesteuerten, sowie der städtischen und der ländlichen Bevölkerung, verdient an die Stelle der Provinzial- oder Communalstände zu treten. Zu seinem Geschäftskreis würde die Verwaltung der ständischen Hauskasse, der Landesbrandkasse, der Landeshospitäler und der milden Stiftungen, der Provinzial-Bege- und Wasserbau, eine Mitwirkung bei dem Volksschulwesen, namentlich hinsichtlich der Dotation dürftiger Schulstellen, bei den Steuerumlagen und bei Verwaltung des Staatsschatzes gehören, soweit letzterer als vollständiges Sondergut ausgeschieden wird. Ganz auf derselben Grundlage ließen sich Communalstände für Nassau creiren, welchen ein Theil der sich bei richtiger Verwerthung auf etwa 60 Millionen Gulden belaufenden Landesdomänen (ihre Total- und Naturalauslieferung an die depossedirte Dynastie wäre schlimmer als eine Rechtsverletzung, sie wäre ein unheilbarer politischer Fehler) als communalständisches Sondergut zuzuweisen wäre. Aus den Communalständen der hessischen und nassauischen Verbände wäre dann der Provinziallandtag für die Provinz, welche nach dem überwiegenden Bestandtheile „Hessen“ zu nennen ist, zusammenzusetzen. Eine etwa zu große Ziffer der Mitglieder würde der Provinziallandtag selbst alsbald reduciren. Die Kreisverwaltung wäre auf derselben Basis aus Vertretern der Höchstbesteuerten, der städtischen und der ländlichen Bevölkerung zusammenzusetzen. So würde das ganze Gebiet eine aus seiner historischen Entwicklung naturgemäß und organisch

hervorgegangene Gestaltung erhalten und befreit werden von dem Argwohn' Gegenstand voraussetzungsloser bürokratischer Experimente „in anima vili“ zu sein, welche zu ihrem Wahlspruche die französische Reminiäsenz haben: „Nous traitons chez vous, sur vous et — sans vous.“ Dr. K. Br.

Die Petrusfagen.

3.

Geht man vom Colosseum auf der Via di San Giovanni in Laterano nach der stolzen Kirche gleichen Namens, so steht links am Wege, noch zum Monte Celio gehörig, die alte Basilika San Clemente. In ihrer jetzigen Gestalt stammt sie aus dem neunten Jahrhundert; durch neuere Ausgrabungen ist aber eine Unterkirche aufgedeckt worden, die dem vierten oder fünften Jahrhundert angehört, und unter dieser wieder hat man antike Zimmer aus der Zeit der Antonine gefunden, in welchen mehrmals die Inschrift eines Rufinus wiederkehrt. Der Tradition zufolge stand hier einst das elterliche Haus des römischen Clemens, der mit der kaiserlichen Familie der Flavier verwandt, durch Petrus für das Christenthum gewonnen und von dem sterbenden Apostelfürsten zu seinem Nachfolger auf dem Bischofsstuhl eingesetzt wurde. Auch er starb den Märtyrertod und über seinen Gebeinen erhob sich die Basilica, die von ihm den Namen führt und die noch heute am meisten die ursprüngliche Anlage der Basiliken vergegenwärtigt.

Eine historische Spur hat sich in dieser kirchlichen Tradition wirklich erhalten. Es scheint Thatsache, daß das Christenthum unter Angehörigen des flavischen Hauses Eingang gefunden hatte. Man hat neuestens Entdeckungen in den Katakomben gemacht, in welchen man eine Bestätigung der später weit ausgesprochenen kirchlichen Angaben finden will.*) Indessen besitzen wir genügende Winke bei den römischen Geschichtschreibern. Suetonius und Dio Cassius wissen von einem Titus Flavius Clemens, der, ein Neffe Vespasians, im Jahre 95, dem letzten des Domitian, vor Gericht gestellt, zum Tod verurtheilt

*) Reumont, Geschichte der Stadt Rom, I., S. 418 ff.